

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 460/2007				
		<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>	X	Öffentlich		Nichtöffentlich
X	Öffentlich					
	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06. September 2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt A 12

Landschaftsplan Südkreis "Overath, Rösrath, Bergisch Gladbach"
hier: Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

@->

Die Stadt Bergisch Gladbach bringt im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis die unter Punkt 4 (kursiv) aufgeführten Anregungen, Hinweise und Bedenken vor.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Allgemeines

Die Stadt Bergisch Gladbach wurde mit Schreiben vom 05. 07. 2007 über die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises unterrichtet. Der Landschaftsplan liegt in seinen Bestandteilen in der Zeit vom 6. August bis 7. September 2007 in der Abteilung Planung und Umweltschutz im Kreishaus zur Einsichtnahme aus.

Der Plan besteht aus Textteil (mit Begründung, textlichen Darstellungen, textliche Festsetzungen, Erläuterungsbericht, Anhang) und Kartenteil (mit Entwicklungskarten, Festsetzungskarten und Anlagekarten).

Den Fraktionen wurde Anfang August eine CD-ROM mit dem Entwurf des Landschaftsplanes und eine Übersicht der zum Vorentwurf gemachten Beschlüsse (tabellarische Übersicht und entsprechende Kartenausschnitte) zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung des AUIV am 9. August 2007 wurde durch einen Vertreter der Kreisverwaltung der neue Entwurf des Landschaftsplanes, und insbesondere die Veränderungen zum Vorentwurf, vorgestellt.

2. Verfahren

Nachdem im vergangenen Jahr eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine frühzeitige Bürgerbeteiligung stattgefunden haben, wurde nun der daraus resultierende Entwurf in die öffentliche Auslegung gebracht. Die neu vorgetragenen Belange werden in den Fachausschüssen des Kreises im Rahmen eines Abwägungsprozesses beraten. Die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken trifft der Kreistag. Nach bisheriger Zeitplanung soll dies gegen Ende des Jahres geschehen.

Erst nach Anzeige bei der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) als Normenkontrolle und der öffentlichen Bekanntmachung ist der Landschaftsplan rechtskräftig. Dies wird nach optimistischer Einschätzung frühestens Anfang 2008 sein.

3. Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf

Die im AUIV am 5. 09. 2006 beschlossenen Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf lassen sich in folgende Schwerpunkte einteilen:

- a. Ortslagenabgrenzungen
- b. sonstige bebaute Bereiche
- c. Baupotentialflächen
- d. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne
- e. Verkehrsstrassen (Straßen, Radwege, S-Bahn)
- f. Sonstiges (u.a. auch Kanäle und Gewässer)

Im jetzt vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes wurde Nachfolgendes berücksichtigt. (Auf der zur Verfügung gestellten CD ist eine detaillierte tabellarische Übersicht enthalten.)

zu a. Die Ortslagen, die der Beurteilungsgrundlage nach § 34 BauGB unterliegen, sind aus dem Landschaftsschutz herausgenommen worden, wie zum Beispiel die Ortslagen Kiel, Oberselbach oder Häuser Dombach. Für die Weiler, die einer Beurteilung nach § 35 unterliegen oder bei einer Außenbereichssatzung (nach § 35 Abs. 6), bleibt der Landschaftsschutz bestehen. Dies gilt beispielsweise für Kauler Feld (Dorn).

zu b. Die vorgebrachten Flächen wurden zum Teil aus dem Landschaftsschutz herausgenommen und zwar dort, wo eine Beurteilung nach § 34 BauGB vorlag oder die intensive Nutzung keine Unterschutzstellung bedingte. Dies ist der Fall für kleinere Flächen in Unter- und Obersteinbach

oder in Löhe sowie am Freibad Milchborntal und Mediterana oder der Fa. Baerrmann in Wulfshof und am Schloß Lerbach.

zu c. Da bisher nicht bekannt ist, ob die Baupotentialflächen überhaupt weiter verfolgt werden oder bereits im Vorfeld ausscheiden, oder, wenn sie bebaut werden, auch baulich bis in den geschützten „letzten Winkel“ überplant werden, erfolgt eine Herausnahme erst bei tatsächlicher Planung (Änderung FNP/Aufstellung BPlan). Zu diesem Punkt ist in der Begründung des Landschaftsplanes auf Seite 10 ausdrücklich vermerkt: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

Dort wo die Bezirksregierung die für die Ausweisung einer Baufläche benötigte landesplanerische Anpassung in Aussicht gestellt hat, hat die Kreisverwaltung diese Flächen im Landschaftsplan bereits berücksichtigt. Hier wurde die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete zurückgenommen, wie z.B. östlich von Herkenrath oder nördl. der Hebborner Straße hinter dem Paffrather Friedhof. Die anderen Potentialflächen können bei der bereits beschlossenen Überarbeitung des Flächennutzungsplanes eingebracht werden. Sodann müsste eine Anpassung des Landschaftsplanes erfolgen.

zu d. Bei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen wird eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erst bei Satzungsbeschluss, also nach einem ordnungsgemäßen Abwägen aller Belange, vorgenommen. Hier gilt dass unter Punkt c erläuterte.

zu e. Die im FNP dargestellten Verkehrstrassen, wie auch die anvisierten Erweiterungen der S11 oder der A4, werden erst nach tatsächlicher Planung aus dem Landschaftsschutz herausgenommen, da gerade bei Neuanlagen auch mehrere Varianten auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft, und anschließend erst eine Linienbestimmung erfolgt.

zu f. Den hier aufgeführten Flächen und Änderungswünschen wurde zum Teil Rechnung getragen, wie an der Deponie Birkerhöhe oder die Herausnahme der Spiel- und Sportplätze. Für die weiteren aufgeführten Baupotentialflächen gilt das unter Punkt c genannte.

Die Gewässer- und Kanalunterhaltung wurde von den Verbotsbeständen ausgenommen; der Neubau hingegen unterliegt weiterhin der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes.

4. Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zum Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis wie folgt Stellung. Soweit hier nicht gesondert erwähnt, bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise und Bedenken

1 Die Stadt Bergisch Gladbach plant für die Regionale 2010 ein Projekt RegioGrün mit der "Kultur -und Landschaftsachse Strunder Bach". Darin ist vorgesehen einen Fuß-Radweg entlang der Strunde von Herrenstrunden (Quelle in Unterthal) bis zum Kölner Stadtgebiet zu führen. In einem beschlossenen Vorentwurf von Prof. Aufmkolk ist die Trasse skizziert, doch ist es noch zu früh um genaue Konfliktpunkte benennen zu können. Die Verbindung sollte möglichst durchgängig und möglichst nah an der Strunde entlang führen; zudem sind Raststationen und „Erzählstationen“ zur Kultur und Industriegeschichte geplant. In diesem Freiraumkorridor soll unter dem „Dach“ „Freiraum und Erholung“ eventl. auch Spielplätze, Klettergarten oder ähnliche Attraktionen vorgesehen werden.

Die Aufwertung für die Erholung dieses Landschaftsraumes könnte ein Konfliktpotential zu den ausgewiesenen Landschaft- und Naturschutzgebieten darstellen.

2 *Das Gebiet des ehemaligen Wachendorffgeländes in Gronau stellt ebenfalls einen Schwerpunkt in der Regionale 2010 dar. Auch hier könnte es zu Konflikten vor allem mit dem Naturschutzgebiet Kradepohlmühle kommen. Eine NSG-Festsetzung sollte sich nur auf die wertvolleren Bereiche südlich der Strunde beziehen. Ein formuliertes Ziel für diesen Planungsraum ist die Einbindung in die Landschaft.*

3 *Folgende Bebauungspläne befinden sich derzeit in einem Aufstellungsverfahren und unterliegen dem Landschaftsschutz bzw. sind sogar teilweise als geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturschutzgebiet ausgewiesen: Nr. 2449 -Ehemaliges Wachendorff-Gelände-, Nr. 5342 -Vinzenz-Pallotti-Straße- und Nr. 5538 -Meisheide-. Die Stadt Bergisch Gladbach hat ein großes Interesse an einer Rechtskrafterlangung dieser Bebauungspläne. Auf einen möglichen Interessenkonflikt hinsichtlich der Überlagerung wird hier hingewiesen. Zum Bebauungsplan für das ehemalige Wachendorff-Gelände sind bisher keine konkreten Planungsinhalte bekannt. Es gilt auch das unter 1. und 2. gesagte. Aus Sicht der Umweltprüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist jedoch eine Erhaltung und Sicherung der Strunde nach erster Einschätzung zu befürworten. Zudem bestehen auch im Bereich des NSG Altlasten, die derzeit untersucht werden und eventl. Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen.*

4 *Im Zuge der Aufgabenerfüllung im Bereich der Abwasserentsorgung wurden in den letzten Jahren erhöhte Anforderungen an die Kommunen gestellt. So bedingen der „Trennsystemerlass“ und das „BWK-Merkblatt 3“ zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer sehr erhebliche Rückhalte- und Klärmaßnahmen im Stadtgebiet. Die Maßnahmen, die sich aus dem Gutachten „Maßnahmenkonzept zur gewässerverträglichen Einleitung von Niederschlagswasser“ des Ingenieurbüro Fischer aus Jahre 2006 ergeben, werden zurzeit mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt. Es sei hier nur allgemein darauf hingewiesen, dass sich möglicherweise in verschiedenen Festsetzungsbereichen Überschneidungen mit dem Umweltschutz dienenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben könnten. In den Festsetzungen sollte daher immer eine Ausnahmeregelung zum Bau und Betrieb entsprechender Anlagen möglich sein, da diese nicht immer unter Straßen oder Plätzen gebaut werden können. Ferner muss eine Gewässerunterhaltung und ggfls der naturnahe Gewässerausbau möglich sein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Punkt 10 meiner Stellungnahme zum Vorentwurf.*

5 *Im nun vorliegenden Entwurf sind einige Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gegenüber dem Vorentwurf bzw. gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 5 - Mittlere Sülz- nicht mehr aufgeführt. Hierzu zählen z.B. die Birnenreihe nördl. von Romaney, die Eiche südlich von Rottland oder die Ulmen am Lerbacher Wald. Aufgrund ihrer Eigenart, Seltenheit oder Schönheit sind sie nach wie vor präsent und schützenswert. Landschaftsbild prägend ist immer noch die Allee an der L 289 von Herkenrath nach Spitze.*

6 *Kulturhistorisch wertvolle Denkmäler, wie Wegekreuze, und vor allem wenn sie von Bäumen umrahmt werden, sollten auch mit aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Quelle in Kaltenbroich.*